Vorlage der Stadt Speyer

Vorlagen-Nr.: 0967/2026

Abteilung: Fachbereich 3 **Bearbeiter/in:** Binder, Tanja

Haushaltswirksamkeit:	☐ nein	☐ ja, bei	Produkt:
Investitionskosten:	☐ nein	☐ ja	Betrag:
Drittmittel:	☐ nein	☐ ja	Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt:	☐ nein	☐ ja	Betrag:
Im laufenden Haushalt eingeplant:	☐ nein	☐ ja	Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Kulturausschuss	04.11.2026	öffentlich	Vorberatung
Haupt-, Stiftungs- und Digitalisierungsausschuss	26.11.2026	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	10.12.2026	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Beitritt der Stadt Speyer zur Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Speyer ein sogenanntes „stehendes Angebot“ zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung im Rahmen der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut abgibt.
Mit diesem stehenden Angebot erklärt die Stadt Speyer verbindlich ihre Bereitschaft, sich in Fällen von Rückgabestreitigkeiten über NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut einem Schiedsverfahren nach den Regelungen der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut zu unterwerfen.

Begründung:

Mit der Abgabe eines stehenden Angebots bekennt sich die Stadt Speyer zu ihrer historischen Verantwortung und unterstützt die Klärung von Rückgabestreitigkeiten über NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut im Sinne gerechter und fairer Lösungen.

Grundlage hierfür ist das Verwaltungsabkommen zur Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut, das Bund, Länder und die kommunalen Spitzenverbände im März 2025 geschlossen haben. Mit diesem Abkommen wurde ein neues, unabhängiges Schiedsverfahren geschaffen, das die bisherige Beratende Kommission ersetzt und verbindliche Entscheidungen in Restitutionsverfahren ermöglicht.

Die Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut dient der außergerichtlichen Klärung von Streitigkeiten über Kulturgüter, die ihren Eigentümerinnen und Eigentümern während der nationalsozialistischen Verfolgung entzogen wurden. Sie knüpft an die Washingtoner Prinzipien von 1998 an, mit denen sich Deutschland und weitere Staaten verpflichtet haben, NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut zu identifizieren, die früheren Eigentümerinnen und Eigentümer beziehungsweise deren Erbinnen und

© Stadtverwaltung Speyer, jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Zustimmung

Erben zu ermitteln sowie gerechte und faire Lösungen zu finden. In Deutschland wurden diese Grundsätze durch die Gemeinsame Erklärung von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden umgesetzt.

Seit Dezember 2025 übernimmt die Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut die Aufgaben der bisherigen Beratenden Kommission. Das Verfahren erfolgt auf Grundlage einer Schiedsordnung sowie eines einheitlichen Bewertungsrahmens und führt zu rechtlich verbindlichen Entscheidungen über Rückgabeansprüche. Es stellt damit ein transparentes, unabhängiges und nachvollziehbares Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung dar.

Mit dem stehenden Angebot verpflichtet sich die Stadt Speyer, im Falle eines entsprechenden Antrags einer berechtigten, anspruchstellenden Person oder deren Rechtsnachfolgerinnen bzw. Rechtsnachfolgern das Schiedsverfahren durchzuführen. Die Annahme des Angebots erfolgt durch eine einseitige Erklärung der Anspruchstellenden; weiterer Vereinbarungen zwischen den Parteien bedarf es nicht.

In Rheinland-Pfalz haben bereits die Städte Bendorf, Landau in der Pfalz, Neustadt an der Weinstraße und Pirmasens sowie der Bezirksverband Pfalz und die Stiftung Hambacher Schloss ein entsprechendes stehendes Angebot abgegeben.

Die Abgabe eines stehenden Angebots stärkt die Bereitschaft der Stadt Speyer, mögliche Restitutionsansprüche transparent, rechtsstaatlich und im Einklang mit den nationalen und internationalen Verpflichtungen zur Aufarbeitung von NS-Unrecht zu behandeln.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Abgabe eines stehenden Angebots zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung entstehen der Stadt Speyer zunächst keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Kosten können lediglich dann entstehen, wenn ein Schiedsverfahren tatsächlich eingeleitet wird. In diesem Fall können Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls Kosten für die rechtliche Vertretung oder die Aufarbeitung der Provenienz des betroffenen Kulturguts anfallen. Ob und in welcher Höhe solche Kosten entstehen, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und lässt sich vorab nicht beziffern.

Da derzeit keine anhängigen Rückgabeverfahren zu NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut gegen die Stadt Speyer bekannt sind, sind gegenwärtig keine Haushaltsmittel erforderlich.

Weitere Informationen unter https://schiedsgerichtsbarkeit-ns-raubgut.de/de